

KLIMASCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ GEHÖREN ZUSAMMEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

08.10.2019

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. VORBEMERKUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Klimaziele müssen auf wissenschaftlich fundierter Grundlage berechnet und umgesetzt werden	4
2. Kosten für Klimaschutzmaßnahmen sorgfältig gegen mögliche Strafzahlungen abwägen	4
3. Planungsicherheit für Verbraucher verbessern	5

I. VORBEMERKUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Allerdings ist die Frist von weniger als 24 Stunden für eine ausführliche Stellungnahme deutlich zu kurz und wird der Dimension der Entscheidung für einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Klimawandels bis zum Jahr 2030 nicht gerecht.

Klimaschutz und Verbraucherschutz gehören zusammen: Denn Klimaschutz ist Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Unternehmen, Politik und Verbraucher müssen umdenken, umsteuern – ein Weiter so wie bisher kann es nicht geben. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind wir den nachkommenden Generationen verpflichtet.

Deutschland muss die Ziele des internationalen Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen, das die Begrenzung des Temperaturstiegs auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C vorsieht. Dazu müssten in Deutschland die Treibhausgase bis 2050 um 95 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Mit dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wird dieses Ziel nicht erreicht. Bis 2030 sollen die Treibhausgase um 55 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden.

Einfache Lösungen, die nichts kosten, gibt es nicht. Die entstehenden Kosten müssen aber fair verteilt werden. Mitnahmeeffekte und Querfinanzierungen auf Kosten der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ darf es nicht geben. Verbraucher dürfen für die Transformation zu einer treibhausneutralen Wirtschaft und Gesellschaft finanziell nicht überproportional belastet werden.

Viele Verbraucher wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Im Juni 2019 sprachen sich in einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv 66 Prozent der Befragten für einen CO₂-Preis aus. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beträge vollständig an die privaten Verbraucher zurückgegeben werden und nicht im Staatshaushalt verbleiben. Dagegen würden 61 Prozent der Befragten die CO₂-Bepreisung nicht unterstützen, wenn die Erträge in den Staatshaushalt fließen.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. KLIMAZIELE MÜSSEN AUF WISSENSCHAFTLICH FUNDIERTER GRUNDLAGE BERECHNET UND UMGESETZT WERDEN

Im Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) wird das für die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens notwendige zentrale Klimaschutzziel mit einer Verminderung der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis zum Zieljahr 2030 angegeben. Dazu sind den sechs Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges zulässige Jahresemissionsmengen zugeordnet, um dieses Ziel insgesamt zu erreichen. Auf der Grundlage der Emissionsdaten soll überprüft werden, ob die Jahresemissionsmengen unter- oder überschritten werden. Bei Überschreitung soll ein Sofortprogramm mit zusätzlichen Maßnahmen aufgestellt werden, damit das Gesamtziel bis 2030 erreicht wird. Die Bundesregierung soll dabei von einer Expertenkommission für Klimafragen beraten werden.

Aus Sicht des vzbv ist es von zentraler Bedeutung, dass die ergriffenen Maßnahmen auch tatsächlich ausreichend Klimaschutzwirkung entfalten. Wenn die Verbraucher zusätzliche Maßnahmen finanzieren sollen, müssen diese auch klimawirksam sein. Um diese Wirkung – wie in § 9 KSG angestrebt – belegen zu können, ist die Verwendung von wissenschaftlich anerkannten Methoden unerlässlich. Die Unterstützung durch eine Kommission mit fünf anerkannten Experten ist sinnvoll. Der vzbv begrüßt, dass eines der fünf Mitglieder über hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich sozialer Fragen verfügen soll.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Bewertung der jährlichen Klimaziele und der zugrunde gelegten Maßnahmen auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Methoden zu gründen. Die auch von den Verbrauchern zu finanzierenden Maßnahmen müssen eine entsprechende Klimaschutzwirkung entfalten.

2. KOSTEN FÜR KLIMASCHUTZMASSNAHMEN SORGFÄLTIG GEGEN MÖGLICHE STRAFZAHLUNGEN ABWÄGEN

Klimaschutzmaßnahmen zum Nulltarif gibt es nicht. Ohne zusätzliche Maßnahmen werden die von Deutschland zugesagten jährlichen Emissionshöchstmengen aber nicht erreicht. Bereits das Klimaschutzziel der Bundesregierung, die Treibhausgase zwischen 1990 und 2020 um 40 Prozent zu senken, wird voraussichtlich um fünf bis acht Prozentpunkte verfehlt. Es ist daher kaum vorstellbar wie die Klimaschutzziele 2030 und 2050 ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht werden sollen.

Da sich Deutschland wie alle anderen Mitgliedstaaten auf EU-Ebene zur Erreichung vertraglich verpflichtet hat, können bei Nicht-Erreichung dieser Ziele hohe Zahlungen für Deutschland für Emissionszuweisungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten fällig werden. Analysen der Agora Energiewende und der Agora Verkehrswende kommen zum Ergebnis, dass die Nichteinhaltung der CO₂-Ziele Deutschland bis zu 60 Milliarden

Euro bis 2030 kosten würde.² Diese Kosten werden auf die nicht-privilegierten Endverbraucher umgelegt und maßgeblich von den privaten Verbrauchern bezahlt.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf kommt auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu dem Ergebnis, dass diese zu erwartenden Zahlungen "deutlich höher" als die Kosten für die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen ausfallen würden. Hier fehlt aber eine genauere Auf- und Gegenüberstellung der entsprechenden Kosten.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung jeweils eine genaue Aufstellung der Kosten zu den geplanten Klimaschutzmaßnahmen und den Zahlungen, die gegenüber der EU bei Nichteinhaltung der nationalen Klimaziele fällig würden, vorlegt. Dabei sind insbesondere auch die Kostenwirkungen auf die Verbraucher aufzuzeigen.

3. PLANUNGSICHERHEIT FÜR VERBRAUCHER VERBESSERN

Verbraucher müssen ihre Investitionsentscheidungen langfristig planen können. Dazu gehört zum Beispiel die Neuanschaffung eines PKWs oder der Austausch einer Heizung. Bis zum Jahr 2030 wurden jetzt mit dem Gesetzesentwurf die zulässigen Jahresemissionsmengen sowie sektorspezifische Treibhausgasminderungsziele vorgelegt. Um das Minderungsziel auch für 2050 zu erreichen braucht es aber auch verbindliche, sektorspezifische Treibhausgasminderungsziele für 2040. Dieses Ziel fehlt bislang.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung auch für das Jahr 2040 verbindliche, sektorspezifische Treibhausgasminderungsziele vorlegt, auf deren Grundlage möglichst bald Jahresemissionshöchstmengen für 2031 bis 2040 festgelegt werden können um die langfristige Planbarkeit für Verbraucher zu gewährleisten.

² <https://www.agora-energiewende.de/presse/neuigkeiten-archiv/steuerzahlern-drohen-milliardenlasten-weil-deutschland-seine-klimaschutzziele-verfehlt/>